

FORUM ZWISCHEN BERUFSSVERBOT UND BGB

ARTHUR STADTHAGEN – ANWALT DER ARMEN

Der Jurist und Rechtspolitiker Arthur Stadthagen gehörte zu jener Generation von SozialdemokratInnen, die den Aufstieg dieser Partei von einer verfolgten kleinen Arbeiterorganisation hin zu einer erfolgreichen Massenpartei im späten 19. und im frühen 20. Jahrhundert verkörperten. Als „Anwalt der Armen“ ist er heute leider nur den Wenigsten ein Begriff.

Arthur Stadthagen war der erste ausgebildete Volljurist, der für die deutsche Sozialdemokratie als Abgeordneter ein Reichstagsmandat eroberte und es von 1890 bis 1917 stets verteidigen konnte. Er vertrat den Wahlkreis Potsdam 6/Niederbarnim im höchsten deutschen Parlament. Dieser Wahlkreis galt als einer der flächenmäßig größten Reichstagswahlkreise und umfasste die heute zum Norden und Nordosten Berlins gehörenden Stadtteile von Reinickendorf bis Lichtenberg und beträchtliche Abschnitte der heutigen Landkreise Oberhavel und Barnim, die nördlich an Berlin angrenzen.

Arthur Stadthagen kam am 23. Mai 1857 als dritter Sohn des Sprachlehrers und vormaligen Rabbiners Dr. David Stadthagen und seiner Frau Bertha, geb. Rieß, in Berlin zur Welt. Im Kontext der in Berlin sehr exponierten Kultur der jüdischen Aufklärung, der Haskala, aufwachsend, besuchte er das angesehene Friedrichs-Gymnasium von 1865-1876. Von 1876-1879 studierte Stadthagen Rechtswissenschaft an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität und legte anschließend am 26. März 1884 sein Assessorexamen ab. Wie sein älterer Bruder Julius am Berliner Landgericht I fand auch Arthur ab dem 19. Mai desselben Jahres eine Anstellung als Rechtsanwalt am Berliner Landgericht II.¹

In seinen ersten Berufsjahren muss Stadthagen früh in Kontakt zu Menschen aus der Arbeiterklasse und aus anderen unterprivilegierten Schichten gekommen sein, denn in jener Zeit entwickelte sich sein Ruf als „Anwalt der Armen“² und als Anwalt in politischen Prozessen. Er selbst schrieb von über tausend Prozessen, die er für die Unterprivilegierten geführt habe.³

Opfer der Klassenjustiz

Seinen ersten Konflikt mit der konservativen Justiz focht Stadthagen seit November 1886 aus, als er die Vorstandsmitglieder des „Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen“ vertrat, der wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des „Sozialistengesetzes“ angeklagt

worden war. Der Verein wurde laut Urteil geschlossen und die Vorstandsgenossinnen zu Geldstrafen verurteilt. Stadthagen sah sich in der Ausübung seiner Tätigkeit als Verteidiger massiv behindert und beschwerte sich beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft. Außerdem

bezahlte er offenbar selbst die Geldstrafen für seine MandantInnen. Dies trug ihm eine Anklage wegen „Verletzung seiner Berufspflichten“ ein. Außerdem warf man ihm vor, den Staatsanwalt Angern sowie die Strafkammer I beleidigt zu haben. Dieser Staatsanwalt Angern war es bezeichnenderweise auch, der die mehr als zwanzigjährige polizeiliche Überwachung Stadthagens einleitete. Der Prozess selbst endete mit einem Freispruch im Falle der Anklage wegen Verletzung der Berufspflichten, jedoch mit der Verhängung einer Geldstrafe von 1000 Mark wegen „formeller Beleidigung“.⁴

Das nun folgende Ehrengerichtsverfahren erwies sich mehr oder weniger als eine Farce, bei der es vor allem um Stadthagens politische Einstellung ging. Ziel der anklagenden Staatsanwaltschaft war sein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft. Allerdings musste Stadthagen auch vom Ehrengericht in elf von dreizehn Anklagepunkten freigesprochen werden. Trotzdem erkannte das Ehrengericht auf einen Verweis wegen Beleidigung und Pflichtverletzung. Weitere ehrengerichtliche Verfahren folgten, ohne dass Stadthagen aus der Rechtsanwaltschaft entfernt werden konnte. Diese Abstrafung erfolgte erst am 17. November 1892, als man ihm vor dem Ehrengericht einen „betrügerischen Revers“ und „grobe Gebührenüberhebung“ anlastete. Stadthagen widerlegte diese Vorwürfe nachdrücklich und stichhaltig, war aber machtlos gegen die politisch entschlossen sein Berufsverbot betreibende konservative Klassenjustiz, die ihn längst vorverurteilt hatte.⁵

Demokratisches Recht contra Standesdünkel

Nicht allein Stadthagens Engagement für die Rechtssuchenden aus den unterprivilegierten Klassen und Schichten machte ihn zur Zielscheibe seiner konservativen Gegner, sondern natürlich vor allem sein seit 1887 immer deutlicher erkennbarer Einsatz für die Sozialdemokratie.⁶ Ein weiterer Grund ist vermutlich in seinen Vorstellungen von einer unabhängigen Richterschaft und einer in ihrer Machtfülle beschränkten Staatsanwaltschaft zu suchen, die er öffentlich und beruflich zum Ausdruck brachte. 1889 entwickelte Arthur Stadthagen seine Position von der richterlichen Unabhängigkeit, die durch die bestehende Klassengesellschaft unmöglich gemacht werde. Und genau diese Haltung, die auf eine Öffnung der Rechtsprechung für Laien und auch für Vertreter der beherrschten Klassen im Sinne einer demokratisierten Justiz abzielte, traf die kaiserlichen Justizprivilegierten ins Mark. So führte

Stadthagen ins Feld, dass nicht gelehrte Juristen, sondern Laienrichter die richterliche Unabhängigkeit zu sichern vermöchten.

In seinen Ausführungen zeigt sich die Kritik am klassen- und herrschaftsgebundenen Charakter der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Rechtsprechung sehr deutlich. Auch laubhahnrechtliche Überlegungen kamen in diesen Aussagen zum Ausdruck, wenn richterliche Leistungen und Dienstverfahrungen und nicht politisches Wohlverhalten als Beförderungskriterien Erwähnung finden. Die zeitgenössische Rechtsprechung, so könnte man Stadthagens Position komprimieren, diene nicht den Rechtssuchenden, sondern den Herrschenden. Insofern brachte er im Juli 1889 eine prononciert sozialistische Sichtweise zur Sprache, die sicherlich auch durch seine langjährigen Erfahrungen als Verteidiger, die seinen Ruf als „Anwalt der Armen“ begründeten, als erfahrungsgesättigt zu betrachten ist. Immerhin besaß Arthur Stadthagen nun auch das Reichstagsmandat für den Wahlkreis Niederbarnim.

Das „Arbeiterrecht“ von 1895

Stadthagens parlamentarische Aktivitäten wurden seit 1893 immer wieder durch Haftzeiten unterbrochen. So meldete die polizeiliche Überwachung am 5. Dezember 1894: „Der Stadtverordnete, Mitglied des Reichstages, Arthur Stadthagen, Potsdamer Straße 29 bei Jacob wohnhaft, ist am 30. November 1894 betreffs Abbüßung einer 4 monatlichen Gefängnisstrafe ... eingeliefert worden.“⁷

Während dieser Haftzeiten, die ihm die Wahrnehmung seines Mandates unmöglich machten, vielleicht bewusst unmöglich zu machen gedacht waren, wird er sein Hauptwerk „Das Arbeiterrecht“ verfasst haben.

Dass der Ansporn, vor allem der Arbeiterklasse einen Rechtsratgeber zur Hand zu geben, um sich ihrer juristischen Stellung und ihrer Möglichkeiten innerhalb der geltenden Rechts- und Eigentumsordnung bewusst zu werden, aus dem Umstand des gegen ihn verhängten Berufsverbotes herrührt, darf als wahrscheinlich angenommen werden. Wann indes er exakt mit dieser Arbeit begann, ist momentan noch nicht datierbar und kann daher nur vermutet werden. Dass es sich absolut auf aktuellem Stand befand, ergibt sich aus den Darlegungen, die bis ins Jahr 1895 hinein reichen, also den Stand des geltenden Rechts repräsentieren.⁸

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Erstens: Das gewerbliche Arbeitsverhältnis, zweitens: Das Verfahren für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, drittens: Beispiele und Formulare für Anträge, Klagen, Beschwerden, Berufungen.

Mithin handelt es sich beim „Arbeiterrecht“ sowohl um ein Lehrbuch als auch um einen Ratgeber in konkreten Fällen. Der Rechtssuchende konnte sich im Stichwortregister den ihn betreffenden Rechtsgegenstand herausuchen und erhielt dann praxisorientierte Hinweise Stadthagens. Viele Beispiele waren so abgefasst, dass praktisch nur noch der Name und das Datum einzusetzen waren, was den Arbeitern eine wirklich große Hilfe bot. So konnte der geschasste Anwalt der Armen noch mehr Menschen Hilfen geben, als es der praktizierende Rechtsanwalt vielleicht jemals vermocht hätte.

Vielfach brachte Stadthagen die sozialistische Grundhaltung in Fußnoten oder Kommentaren zum Ausdruck, so dass die konkreten Rechtshilfen in eine systemüberwindende Konzeption eingebettet waren.

Das Presseecho war sehr positiv, so hieß es beispielsweise im „Vorwärts“: „Der Konflikt der Interessen ist der Schöpfer der rechtlichen Ordnung, eine veränderte Szenerie der Interessen und das Rechts-

gefühl ist ein anderes geworden. Diese Gedanken an der Hand der einzelnen Rechtssätze in großem Stil durchgeführt zu haben ist das Verdienst Stadthagen's. Wenn der deutsche Reichstag sich jetzt anschickt, an die Berathung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches heranzutreten, so sollte er den Standpunkt, welchen Stadthagen einnimmt, nicht außer Acht lassen. Nur auf diese Weise können die Interessen derjenigen Volksgruppen, welche mehr als vier Fünftel der gesamten Nation umfassen, die Interessen der besitzlosen Volksklassen wenigstens einigermaßen in dem neuen Gesetzbuch zum Ausdruck kommen.“⁹

Die Auseinandersetzung um das BGB

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellte einen Höhepunkt der parlamentarischen Arbeit Arthur Stadthagens dar.¹⁰ Das Bürgerliche Gesetzbuch ging einher mit der Reichsgründung von 1871, als der Reichseinheit auch die Aufhebung der Vielstaaterei des Rechts folgen sollte. Der Bundesrat berief am 2. Juli 1874 eine „Erste Kommission“ zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, die fast ausschließlich aus Ministerialvertretern bestand. Der Entwurf aus den Händen dieses erlauchten Kreises wurde am 31. Januar 1889 vom Bundesrat zur Veröffentlichung beschlossen. Kritiker tadelten die zu einseitige Orientierung am römischen Recht, die volksfremde Gelehrtensprache und die sozialpolitische Rückständigkeit.¹¹

So beschloss der Bundesrat am 4. Dezember 1890 die Einsetzung einer „zweiten Kommission“ zur Überarbeitung des heftig kritisierten ersten Entwurfs. Diese Kommission bestand diesmal nicht ausschließlich aus nichtöffentlich tagenden Fachleuten, sondern bezog zusätzlich die dem Gesetzeswerk prinzipiell positiv gegenüberstehenden Parteien der Deutschkonservativen, der Nationalliberalen, der Freisinnigen und des Zentrums sowie einige Interessenvertreter der Wirtschaft, des Landbesitzes und der Wissenschaft in die Beratungen ein. Am 21. Oktober 1895 gelangte der überarbeitete Entwurf in den Bundesrat, der ihn am 11. Januar 1896 annahm. Reichskanzler von Hohenlohe brachte ihn nun am 17. Januar 1896 in den Reichstag ein, der ihn an einigen wenigen Fragen erneut heftig debattierte. Erneut wurde eine Kommission zur Klärung der letzten strittigen Fragen eingesetzt, in der erstmals auch zwei Vertreter der SPD mitarbeiteten, darunter Arthur Stadthagen.

Am 1. Juli 1896 schließlich beschloss der Deutsche Reichstag mit 222 gegen 48 Stimmen und 10 Enthaltungen das Bürgerliche Gesetz-

¹ Holger Czitrich-Stahl, Arthur Stadthagen – der erste sozialdemokratische Jurist im Deutschen Reichstag, in: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 2009/III, 69 ff.

² Ernest Hamburger, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands, 1968, 481.

³ Arthur Stadthagen, Meine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, „Vorwärts“ v. 30.12.1892, 2. Beilage.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda, und Volks-Zeitung v. 22.12.1892, in: LAB 13183, Blatt 135.

⁶ Holger Czitrich-Stahl, Fn. 1, 75-79.

⁷ LAB 13183, Blatt 181.

⁸ Arthur Stadthagen, Das Arbeiterrecht, 1895 (1).

⁹ Vorwärts v. 22.12.1895, in: LAB 13183, Blatt 240.

¹⁰ Hamburger, Fn. 2, 482.

¹¹ Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 5, 1978, 273 f.

buch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Die 44 Abgeordneten der SPD stimmten geschlossen gegen das Gesetz.¹²

In einer heftigen Fraktionsauseinandersetzung hatte die SPD um ihr Verhältnis zu diesem neuen Gesetzeswerk gerungen August Bebel berichtete, dass sich von lediglich 23 anwesenden SPD-Abgeordneten 14 für die Annahme des BGB ausgesprochen hätten, darunter Stadthagen, Frohme und Ignaz Auer, wohingegen Bebel und Paul Singer gegen die Annahme votierten.¹³ Doch in einer Folgeabstimmung unterlagen Stadthagen und Frohme, die Fraktion stimmte am 1. Juli 1896 im Reichstag geschlossen gegen die Annahme des BGB. Die erreichten Verbesserungen am Gesetzeswerk gingen ihr am Ende nicht weit genug.

Stadthagens Bedeutung

Stadthagen verfasste parallel zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 seine zweite Hauptschrift „Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch“, das ebenso wie das „Arbeiterrecht“ den „kleinen Leuten“ dazu dienen sollte, sich durch die Welt des Rechts und der Rechtsprechung zu bewegen. Auch dieser Ratgeber erreichte vier Auflagen.¹⁴

Im Deutschen Reichstag sprach Stadthagen nahezu alljährlich für die SPD-Fraktion zum Justizetat. Weiterhin veröffentlichte er Artikel, Berichte und Merkblätter für Partei und Öffentlichkeit, in denen er vor allem im Interesse der Unterprivilegierten aufklärte.¹⁵ Nicht zu-

letzt wirkte Arthur Stadthagen als Rechtslehrer an der Arbeiterbildungsschule in Berlin und von 1906 bis 1914 an der Parteischule der SPD. Einigen Genossinnen und Genossen, so zum Beispiel Rosa Luxemburg, diente Stadthagen als Rechtsberater.¹⁶

Arthur Stadthagens Bedeutung für die deutsche Arbeiterbewegung und die Sozialdemokratie in der Epoche ihres Aufstiegs und ihrer organisatorischen Festigung ist bislang noch nicht näher bestimmt worden. Sicherlich war er aber der erste bedeutende Rechtslehrer, den die deutsche Arbeiterbewegung vorzuweisen hatte. Seine populären Darstellungen der Rechtsverhältnisse lehrten die „kleinen Leute“, welche Rechte sie hatten, welche Rechtsmittel ihnen zustanden und wie man sich Recht verschaffen konnte. Als Rechtslehrer, Rechtspolitiker und Sozialist kann er einen bedeutenden Anteil am Aufstiegsprozess der Sozialdemokratie von einer illegalisierten kleinen zu einer großen und organisatorisch festen Massenpartei beanspruchen. Hätte er die Novemberrevolution er- und überlebt, wäre Arthur Stadthagen gewiss ein erstrangiger Kandidat für eine zentrale Position in der Justizverwaltung oder für ein Ministeramt der Justiz geworden. Dieser Triumph über seine Gegner, auch die innerparteilichen, blieb ihm versagt.

Holger Czitrich-Stahl ist Lehrer für Geschichte, Politikwissenschaften und Geographie in Berlin und betreibt www.kwerdenker-online.de.

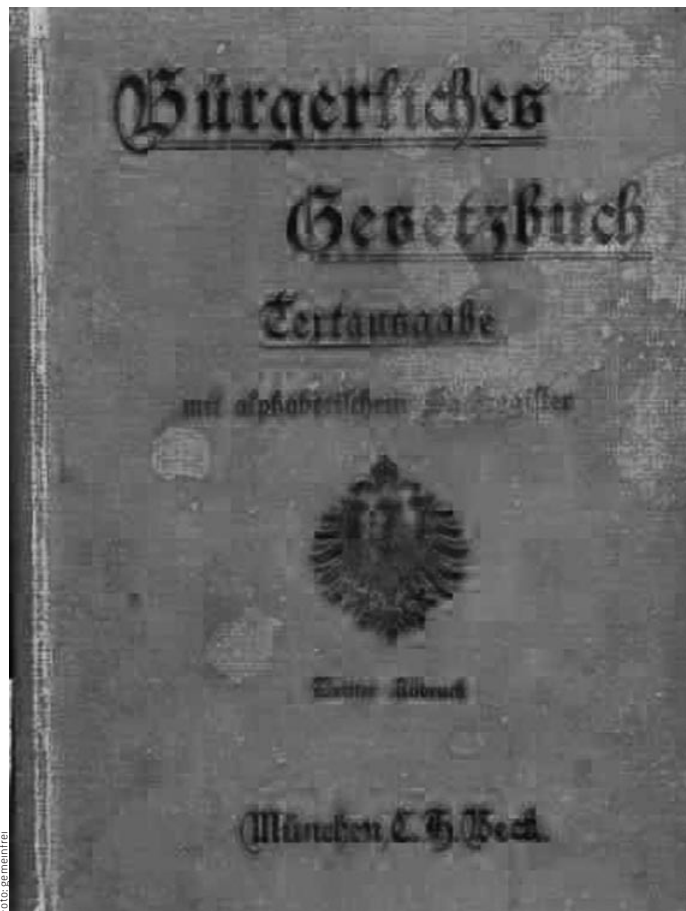


Foto: gemeinfrei

Anzeige

CONTRASTE
Die Monatszeitung für Selbstorganisation



MOBILE VOLKÜCHEN Bericht über die Gründung einer mobilen Küche in Athen · Kitchen Brigade · Zur Geschichte der Vokü's · Ökologisch, fair, vegan: Le Sabot's Klimarezept · Nicht-kommerzielle Landwirtschaft: NKL ist nicht nur eine Lotterie · Volksküche und Gemeinschaftsgarten: Die Schwedische Vokü Automat · Entscheidungen in der Volksküche · Kopenhagen: Kochen gegen Klimawandel · Anarchist Teapot Kollektiv **ZENTREN** Kakerlakenkultur **GENTRIFIZIERUNG** Hamburg: Recht auf Stadt-Bewegung – »Unter Geiern« (Teil 2) **BETRIEBE** Ein Kurierkollektiv in Berlin geht an den Start **FAIRER HANDEL** Wie fair ist »Fair« gehandelter Kaffee? **ITALIEN** Netzwerke der solidarischen Ökonomie: Fa' la cosa giusta **GENOSSENSCHAFTEN** Kreativ mit Charakter – das Konzept der Kulturgenossenschaft »Neue Eigentlichkeit eG« **u.v.m.**

Archiv-CD mit »BUNTE SEITEN«
siehe www.contraste.org/archiv-cd.htm

Ein Schnupperabo 3 Monate frei Haus gibt es für 5 Euro
(Es endet automatisch und muss nicht gekündigt werden. Nur gegen Vorkasse: Scheck/Briefmarken/Dankezug!)

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V.
Postfach 10 45 20, D-69035 Heidelberg

Probieren: www.contraste.org

¹² Ernst Rudolf Huber, Fn. 11, 277; Hermann Sacher (Hrsg.), Staatslexikon, Erster Band, 1926, 1132.

¹³ August Bebel an Victor Adler, Berlin, d. 28. Juni 1896, in: Victor Adler, Briefwechsel mit August Bebel und Karl Kautsky, 1954, 210.

¹⁴ Arthur Stadthagen, Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch, 1900.

¹⁵ Weiterführende Literatur von Stadthagen selbst siehe Holger Czitrich-Stahl, Fn. 1, 90, Anmerkung 77.

¹⁶ Holger Czitrich-Stahl, Fn. 1, 93.